

## **Antwort des EDSB auf die öffentliche Konsultation der Kommission zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren von zwölf auf sechs Jahre**

### **Hintergrund**

Am 17. August 2017 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation<sup>1</sup> zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren von zwölf auf sechs Jahre ein.

Im Anschluss an eine 2016 durchgeführte Evaluierung<sup>2</sup> der Funktionsweise des Visa-Informationssystems (nachstehend „VIS“) ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass in verschiedenen Bereichen des VIS Verbesserungsbedarf besteht, und plant eine Überarbeitung der VIS-Verordnung<sup>3</sup>. Die Kommission legte daher mehrere Vorschläge für eine Änderung der VIS-Verordnung vor, zu denen auch die Herabsetzung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken von Visumantragstellern auf sechs Jahre gehört. Zur Untermauerung ihres Vorschlags beruft sich die Kommission auf einen Technischen Bericht<sup>4</sup> der Gemeinsamen Forschungsstelle („GFS“) über Fingerabdruckerkennung bei Kindern.

Die Kommission hatte bereits 2016 eine ähnliche Änderung für das Eurodac-Informationssystem vorgeschlagen<sup>5</sup>; dort sollte ein neues Mindestalter von sechs Jahren für die Verarbeitung biometrischer Daten (statt ursprünglich 14 Jahre) vorgesehen werden, weil das Alter von sechs Jahren „*Untersuchungen zufolge (das Alter ist,) ab dem die Fingerabdruckerkennung mit zufriedenstellender Genauigkeit funktioniert*“<sup>6</sup>. Der EDSB hatte sich hierzu in seiner Stellungnahme<sup>7</sup> zu dem Vorschlag geäußert.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation über die Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren sollen in eine Studie über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern einfließen, deren Daten im VIS gespeichert sind, und auch eine Grundlage für die Folgenabschätzung des Vorschlags zur Überarbeitung der VIS-Verordnung bilden, der von der Kommission 2018 vorgelegt wird.

### **Zielsetzung und Geltungsbereich dieser Anmerkungen**

Eine der Aufgaben des EDSB besteht in der Beratung der Dienststellen der Kommission bei der Abfassung neuer Vorschläge, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Der EDSB begrüßt, dass im Gegensatz zum Eurodac-Vorschlag von 2016 der künftige Vorschlag für die Überarbeitung der VIS-Verordnung mit einer Folgenabschätzung einhergehen wird.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Erhebung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten bei Kindern von zwölf auf sechs Jahre hat Auswirkungen auf deren in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU (nachstehend „die Charta“) verankertes Recht auf Datenschutz. Der EDSB hat seit Langem Bedenken nicht nur im Hinblick auf die Verarbeitung biometrischer Daten,

sondern auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern.<sup>8</sup> Daher ist diese öffentliche Konsultation für die Tätigkeiten des EDSB von Belang.

Darüber hinaus wird der EDSB als eine der Zielgruppen dieser öffentlichen Konsultation genannt.

Daher hat der EDSB nachstehend die Fragen in der Konsultation der Kommission beantwortet, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind<sup>9</sup>, sich dabei jedoch nicht auf die von der Kommission vorgeschlagenen Antwortalternativen beschränkt.

## **Antworten auf die Fragen**

Frage 1. Sollten Ihrer Auffassung nach Kinder bei der Beantragung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt („Schengen-Visum“) grundsätzlich den gleichen Verfahren unterzogen werden wie Erwachsene?

Kinder sind generell in einer schwächeren Position als Erwachsene, da sie sich nicht nur der Konsequenzen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sondern auch der bestehenden Garantien und ihrer Datenschutzrechte weniger bewusst sind.

Im spezifischen Zusammenhang mit Migration und Grenzkontrolle hat die Agentur für Grundrechte zu Recht darauf hingewiesen<sup>10</sup>, dass die Erhebung der Daten von Kindern deren Leben beeinflussen kann, während sie bei der Reiseentscheidung ihrer Eltern kein Mitspracherecht haben.

Aus diesen Gründen ist der EDSB der Auffassung, dass Kinder bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Visumverfahren in den Genuss eines höheren Schutzniveaus und besonderer Garantien kommen sollten<sup>11</sup>, zumal einige der bei ihnen erhobenen Daten so eindeutig schutzbedürftig sind wie biometrische Daten.

Frage 2. Gibt es ein bestimmtes Alter, ab dem mit der Abnahme von Fingerabdrücken begonnen werden sollte?

Der EDSB verweist auf das **Erfordernis der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** in Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta für den Fall, dass ein Grundrecht eingeschränkt wird. In Artikel 8 der Charta ist das Grundrecht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten verankert. Das Recht einer Person auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten ist kein absolutes Recht; es kann unter der Voraussetzung eingeschränkt werden, dass alle Vorgaben von Artikel 52 Absatz 1 der Charta erfüllt sind und dabei auch der Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitstest bestanden wurde.

Nach Ansicht des EDSB stellt sich nach wie vor die Frage, ob die Verarbeitung der Fingerabdrücke von jüngeren Kindern im Hinblick auf das Erreichen von dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen notwendig und verhältnismäßig ist oder nicht. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass es im Technischen Bericht der GFS über Fingerabdruckerennung bei Kindern heißt: „Die Größe (also die Abmessungen der relevanten Fingerabdruckmerkmale) – und damit implizit das Alter – stellen kein theoretisches Hindernis für eine automatisierte Erkennung von Fingerabdrücken dar.“ Der EDSB unterstreicht jedoch, dass etwas, das technisch machbar ist, weder automatisch wünschenswert noch notwendig und verhältnismäßig im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 ist.

**Der EDSB empfiehlt, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken bei jüngeren Kindern in den Mittelpunkt weiterer Vorüberlegungen und Bewertungen zu stellen**, wie sie im Rahmen der Folgenabschätzung für den künftigen Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der VIS-Verordnung angestellt werden. Die Festsetzung des besonderen Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern sollte Bestandteil dieser Überlegungen sein.

In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die Kommission auf, einen Blick in das Toolkit zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen<sup>12</sup> zu werfen, das im April dieses Jahres herausgekommen ist und dem Gesetzgeber Hilfestellung bei der Beurteilung der Notwendigkeit neuer legislativer Maßnahmen bieten soll.

Frage 3. Inwieweit sind Sie der Auffassung, dass die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, bei der Identifizierung hilft und damit notwendig oder hilfreich zur Bekämpfung oder Verhinderung von a) Menschenhandel, b) Kindesentführung, c) Vermisstenfällen von Kindern, d) irregulärer Migration, e) Visumbetrug und f) Identitätsbetrug ist?

Zunächst unterstreicht der EDSB die Bedeutung einer klaren Festlegung der Zwecke der Verarbeitung von Fingerabdrücken von Kindern und **erinnert an die Grundsätze der Zweckbindung und der Zweckspezifikation**<sup>13</sup>, denen zufolge personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.

Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass die Festlegung klarer Zweckbestimmungen auch Voraussetzung für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Erhebung von Fingerabdruckdaten von Kindern ist. So sollten insbesondere die spezifischen Zwecke klar genannt werden, die in diesem Fall angestrebt werden und ohne Speicherung der Fingerabdrücke von jüngeren Kindern nicht erreicht werden könnten.

Des Weiteren vertritt der EDSB die Ansicht, dass klar differenziert werden sollte zwischen der Verwendung von Fingerabdruckdaten im Interesse der Kinder (z. B. zur Verhinderung von Kindesentführung oder Kinderhandel) oder zu ihrem möglichen Nachteil (z. B. zwecks Identifizierung eines Kindes als irregulärer Migrant). Er weist nachdrücklich darauf hin, dass Europol und nationale Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf alle VIS-Daten beantragen – und unter bestimmten Bedingungen auch erhalten – können, und dies unterschiedslos für die Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer Straftaten und sonstiger schwerwiegender Straftaten.<sup>14</sup> Daher wären im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten von jüngeren Kindern potenziell auch für Europol und nationale Strafverfolgungsbehörden zugänglich.

In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) in der Rechtssache S. und Marper / Vereinigtes Königreich<sup>15</sup> ein Urteil gegen die pauschale Speicherung biometrischer Daten von Personen gesprochen hat, die keines ungesetzlichen Verhaltens verdächtigt werden oder auf andere Weise Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, und befand, dies sei „*ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privatlebens und kann nicht als in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich gelten*“<sup>16</sup>. Der Gerichtshof befand ferner, dies könne sich besonders nachteilig im Falle von Kindern angesichts ihrer besonderen Situation und der Bedeutung ihrer Entwicklung und Integration in die Gesellschaft auswirken.<sup>17</sup>

Daher **empfiehlt** der EDSB für die Festlegung der Zwecke der Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von Kindern im Visumverfahren, **Fingerabdrücke von Kindern nicht zu verwenden, um Kinder zu belasten, da sie unterhalb eines bestimmten Alters keine wirksame Bedrohung darstellen könnten**. Grundsätzlich sollte eine Verarbeitung der Fingerabdrücke eines Kindes durch Strafverfolgungsbehörden allein zum Wohl des Kindes erfolgen, um beispielsweise vermisste Kinder oder Kinder, die Opfer eines Straftat wurden, zu schützen oder aufzufinden.

Frage 4. Lässt sich Ihrer Ansicht nach einer der oben genannten Zwecke (Verhütung und/oder Bekämpfung von Menschenhandel oder Fällen vermisster Kinder, Kindesentführung, irreguläre Migration, Visumbetrug, Identitätsbetrug) auch mit anderen Mitteln erreichen?

Im Zuge seiner Beurteilung der Notwendigkeit einer Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken betont der EDSB, dass der Gesetzgeber prüfen sollte, ob sich nicht jeder dieser Zwecke auch mit weniger die Privatsphäre verletzenden Mitteln erreichen lässt. In diesem Fall steht nach wie vor die einer Antwort harrende Frage im Raum, ob eine oder mehrere alternative Legislativmaßnahmen die gleichen Ziele erreichen könnten, ohne zusätzliche Daten von Kindern ab sechs Jahren zu erheben, beispielsweise durch eine andere Form der Nutzung von in anderen Systemen bereits verfügbaren Daten.

Des Weiteren könnte eine Einschränkung bestimmter Aspekte der Maßnahme der Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken auf sechs Jahre ins Auge gefasst werden, durch die weniger in die Privatsphäre eingegriffen wird, wie z. B. eine kürzere Aufbewahrungsfrist für Fingerabdruckdaten von Kindern oder die Begrenzung des Zugriffs auf solche Daten und deren Nutzung auf bestimmte Behörden.

Der EDSB fordert die Kommission auf, sich näher mit seinem Toolkit zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen und darin „Schritt 4: Wahl der Option, die wirksam ist und den geringsten Eingriff in die Privatsphäre bedeutet“ zu befassen.

Frage 5. Inwieweit stimmen Sie der folgenden Aussage zu: „Die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern ist eine in die Privatsphäre eingreifende Maßnahme“?

Die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern stellt eine Einschränkung ihrer in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta verankerten Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz dar.

Nach Auffassung des EDSB ist die Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von Kindern ab sechs Jahren im Visumverfahren eine erheblich in die Privatsphäre eingreifende Maßnahme, wenn man insbesondere Folgendes bedenkt:

- die Zahl der betroffenen Personen – die durch die Herabsetzung des Mindestalters von zwölf auf sechs Jahre stark ansteigen würde;
- 
- die Kategorie betroffener Personen – im vorliegenden Fall Kinder, die besonders gefährdet sind und besonderer Sorge und Aufmerksamkeit bedürfen;
- die Art der zusätzlich erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten – im vorliegenden Fall biometrische Daten, die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung<sup>18</sup> und der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz<sup>19</sup> als besondere Kategorien

personenbezogener Daten gelten und als solche nur verarbeitet werden dürfen, wenn es unbedingt erforderlich ist, und vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person;

- die automatisierten Verfahren für die Verarbeitung dieser Daten – nämlich die Eurodac-Datenbank;
- die verschiedenen Zwecke, die mit der Verarbeitung solcher Daten verfolgt werden – und die noch genau festzulegen sind.

Frage 6. Welche Behörden sollten Ihrer Ansicht nach für die weiter oben in Frage 4 aufgeführten Zwecke Zugriff auf die im Visumverfahren erhobenen personenbezogenen Daten von Kindern (einschließlich Fingerabdrücke) haben?

- nur Visumbehörden bei der Bearbeitung des Visumantrags zur Bekämpfung von Identitäts- und Visumbetrug
- Grenzbehörden zur Identifizierung von Fällen von Visumbetrug
- im Bereich irreguläre Migration zuständige Behörden
- für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständige Behörden, wenn das Kind mutmaßlich oder tatsächlich Opfer von Menschenhandel ist
- Kinderschutzbehörden in allen Situationen, in denen es um den Schutz des Kindes geht

Der EDSB erinnert daran, dass je nach den vom Gesetzgeber festgelegten Zielsetzungen für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern die Kategorien von Behörden, die zum Zugriff auf Fingerabdruckdaten von Kindern und zu deren Verwendung befugt sind, auf das beschränkt sein sollten, was für die Zwecke einer solchen Verarbeitung unbedingt erforderlich ist. **Unterschieden werden sollte vor allem zwischen Behörden, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern in deren Interesse mitwirken, und Behörden, die solche Daten verarbeiten, um z. B. möglicherweise ein Kind zu belasten oder ein Kind als irregulären Migranten zu identifizieren.**

Der EDSB empfiehlt ferner, **auch die Zahl der zum Zugriff auf solche Daten befugten Mitarbeiter von Behörden zu begrenzen und für sie besondere Schulungen zum Thema Datenschutz durchzuführen.**

Da zudem die korrekte Eingabe von Fingerabdruckdaten in das VIS von entscheidender Bedeutung für die Datenqualität und die Senkung der Fehlerquote beim Abgleich von Fingerabdrücken von Kindern ist, **empfiehlt** der EDSB weiter, **für Mitarbeiter von diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, die für die Abnahme der Fingerabdrücke im Zuge des Visumbeantragung zuständig sind, besondere Schulungen über die Erhebung solcher Daten bei Kindern durchzuführen.**

Frage 7. Sind Ihrer Auffassung nach für die Erhebung biometrischer bzw. Fingerabdruckdaten bei Kindern mit Drittstaatsangehörigkeit besondere oder zusätzliche Datenschutzgarantien erforderlich?

Sollte die Notwendigkeit der Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von jüngeren Kindern für spezifische Zwecke nachgewiesen werden, **empfiehlt** der EDSB, **in den künftigen Vorschlag für eine Überarbeitung der VIS-Verordnung weitere Garantien für die Verarbeitung der Daten von Kindern aufzunehmen.**

Zunächst sollten alle **Informationen für Kinder** im Einklang mit Artikel 37 der VIS-Verordnung auf altersgerechte Weise vermittelt werden, da bekanntermaßen ein sechsjähriges Kind einen anderen Verständnishorizont hat als ein Dreizehnjähriger.

Im Vorschlag für die Neufassung von Eurodac von 2016 hieß es, die Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern sollte „*in kindgerechter Weise*“<sup>20</sup> erfolgen, ohne dass näher ausgeführt wurde, was dies in der Praxis bedeutet. **Der EDSB schlägt vor, eine gemeinsame europäische Norm für die Erhebung biometrischer Daten von Kindern und für ihre Information in einer klaren und einfachen, für sie leicht verständlichen Sprache zu verfassen.** Eine solche Norm sollte in Zusammenarbeit mit Kinderschutzorganisationen und Datenschutzbehörden erarbeitet werden.

Der EDSB weist auf die Bedeutung eines hohen Niveaus an **Datenqualität** von Fingerabdrücken hin, die bei Kindern abgenommen werden. Jeder Fehler des VIS beim Abgleich biometrischer Daten könnte ernsthafte Konsequenzen für die betreffenden Kinder haben, wie beispielsweise ein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der EU oder die Ablehnung des Visumantrags. Der EDSB verweist auf den Bericht der GFS, wo es heißt, dass „*die Fingerabdruckererkennung von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren mit zufriedenstellender Genauigkeit erreichbar ist*“, unter der Voraussetzung, dass „*entsprechende Leitlinien mit bewährten Verfahren ausgearbeitet werden und diese unter mitunter eingeschränkten technischen und organisatorischen Bedingungen erreichbar sind*“.

Darüber hinaus sollten personenbezogene Daten generell nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Die **Aufbewahrungsfrist** von Daten im VIS beträgt höchstens fünf Jahre<sup>21</sup>, und sie gilt auch für personenbezogene Daten einschließlich Fingerabdrücke von Kindern ab 14 Jahren, deren Daten bereits im VIS gespeichert sind. Bezüglich der Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren **empfiehlt** der EDSB, **in der Folgenabschätzung zu prüfen, ob nicht eine kürzere Aufbewahrungsfrist angemessener wäre, da die Qualität dieser Daten nicht über die gleiche Zeitspanne gewährleistet werden kann.**

Frage 10. Könnten technologische Entwicklungen, einschließlich bei der Erhebung und Verwendung biometrischer Daten, einen Beitrag zu besserem Kinderschutz leisten und sollten sie hierfür eingesetzt werden?

Der EDSB hat wiederholt eingeräumt, dass die Verwendung biometrischer Daten Vorteile bietet, so z. B. eine sichere Bestimmung der Identität einer Person. Der EDSB hat jedoch stets darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der ureigensten Natur und der Schutzwürdigkeit dieser Daten die Notwendigkeit ihrer Verwendung genau nachgewiesen werden muss und dass ihre Vorteile auch von der Anwendung strengerer Garantien abhängen würden.<sup>22</sup>

Diesbezüglich **empfiehlt** der EDSB **die Anwendung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung**, der nunmehr im Gesetz vorgeschrieben ist und in Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung und in Artikel 20 der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz erwähnt wird. Nach diesem Grundsatz sind Organisationen verpflichtet, den Datenschutz ab der Gestaltung eines neuen Systems oder eines neuen Funktionsmerkmals eines Systems zu berücksichtigen sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten.

Brüssel, den 9. November 2017

Giovanni Buttarelli

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/home-affairs/content/consultation-lowering-fingerprinting-age-children-visa-procedure-12-years-6-years\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/content/consultation-lowering-fingerprinting-age-children-visa-procedure-12-years-6-years_en)

<sup>2</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS), die Verwendung von Fingerabdrücken an den Außengrenzen und die Verwendung biometrischer Daten im Visumantragsverfahren / REFIT-Evaluierung, COM(2016) 655 final.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

<sup>4</sup> Joint Research Centre Technical Report of 2013 on Fingerprint Recognition for Children, Report EUR 26193, abrufbar unter:  
<http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC85145/fingerprint%20recognition%20for%20children%20final%20report%20%28pdf%29.pdf>

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung

---

eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung), COM(2016) 272 final (nachstehend „Eurodac-Neufassung von 2016“).

<sup>6</sup> Begründung der Neufassung von Eurodac von 2016, S. 4.

<sup>7</sup> EDSB, Stellungnahme 07/2016 zum ersten Reformpaket zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Punkte 24-27.

<sup>8</sup> [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-06-23\\_children\\_internet\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-06-23_children_internet_de.pdf)

<sup>9</sup> Die Fragen 8 und 9 der öffentlichen Konsultation wurden als aus der Datenschutzperspektive nicht relevant erachtet.

<sup>10</sup> FRA, Gutachten 2/2017 über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) auf die Grundrechte, S. 18.

<sup>11</sup> Siehe weiter unten die Antwort des EDSB auf Frage 7 zu besonderen Garantien bei der Verarbeitung von Daten von Kindern.

<sup>12</sup> Abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01\\_necessity\\_toolkit\\_final\\_en\\_0.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_en_0.pdf)

<sup>13</sup> Siehe ferner Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 03/2013 zur Zweckbindung, 2. April 2013.

<sup>14</sup> Artikel 3 der VIS-Verordnung; Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

<sup>15</sup> EGMR, S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich, 4. Dezember 2008, Beschwerden Nr. 30562/04 und 30566/04.

<sup>16</sup> Rechtssache S. und Marper / Vereinigtes Königreich, Rn. 125.

<sup>17</sup> Rechtssache S. und Marper / Vereinigtes Königreich, Rn. 124.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, insbesondere Artikel 10.

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119, 4.5.2016, S. 89, insbesondere Artikel 9.

<sup>20</sup> Artikel 2 Absatz 2 der Neufassung von Eurodac von 2016.

<sup>21</sup> Artikel 23 der VIS-Verordnung.

<sup>22</sup> Siehe unter anderem die Stellungnahme 7/2016 zum ersten Reformpaket für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (Eurodac-, EASO- und Dublin-Verordnungen), die Stellungnahme 6/2016 zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“, Empfehlungen betreffend den überarbeiteten Vorschlag zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisensystems, die Stellungnahme 3/2016 zum Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige mit Hilfe des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und die Stellungnahme 7/2017 zur neuen Rechtsgrundlage für das Schengener Informationssystem.